 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung nach § 66 BBiG</b>	28.01.2011
		Seite 1 / 8
Aus- und Weiterbildung		

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20.11.2012 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung.

## § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung/ zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung/ zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung dauert drei Jahre.

## § 4 Ausbildungsstätten


Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, der Ausstattung und der Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung nach § 66 BBiG</b>	28.01.2011
		Seite 2 / 8
Aus- und Weiterbildung		

(2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG oder § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7

### Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens achtzehn Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.


(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Tischler/Tischlerin oder zum/zur Holzmechaniker/Holzmechanikerin übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der IHK Südthüringen eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## § 8

### Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung nach § 66 BBiG</b>	28.01.2011
		Seite 3 / 8
Aus- und Weiterbildung		

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung/zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

#### Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
2. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
3. Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen
4. Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen
5. Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen
6. Behandeln von Oberflächen
7. Durchführen von Holzschutzmaßnahmen
8. Durchführen von Montage- und Demontearbeiten
9. Transportieren und Lagern

#### Abschnitt B


Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Information, technische und soziale Kommunikation
6. Kundenorientierung
7. Qualitätssichernde Maßnahmen

## § 9

### Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.  
Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.


 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung nach § 66 BBiG</b>	28.01.2011
		Seite 4 / 8
Aus- und Weiterbildung		

Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Zwischenprüfung


- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er:
    - a) Arbeitsaufgaben erfassen,
    - b) Zeichnungen lesen,
    - c) Arbeitsplätze einrichten,
    - d) Werkzeuge handhaben und Maschinen bedienen,
    - e) Werkstoffe be- und verarbeiten,
    - f) Oberflächen schleifen,
    - g) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
    - h) die für die Prüfungsaufgabe relevanten, fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen

kann;
  2. der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten;
  3. als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht:  
Herstellen eines Werkstückes mit mindestens zwei Verbindungen unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken;
  4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben in 90 Minuten durchgeführt werden.
- (5) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung nach § 66 BBiG</b>	28.01.2011
		Seite 5 / 8
Aus- und Weiterbildung		

## § 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
1. Planung und Fertigung,
  2. Fertigstellung und Qualitätskontrolle,
  3. Auftragsbearbeitung und Montage,
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (3) Für den Prüfungsbereich Planung und Fertigung bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) auftragsbezogene Unterlagen bearbeiten,
    - b) Arbeitsschritte planen,
    - c) Maschinen bedienen,
    - d) Halbzeuge be- und verarbeiten,
    - e) Montage von Beschlägen vorbereiten,
    - f) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden,
    - g) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
    - h) die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen
kann;
  2. dem Prüfungsbereich ist die Planung und Fertigung eines Rahmens, Korpussees oder Gestells zugrunde zu legen;
  3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück fertigen und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen;
- (4) Für den Prüfungsbereich Fertigstellung und Qualitätskontrolle bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Arbeitsmittel zusammenstellen,
    - b) Schablonen und Lehren nutzen,
    - c) Maschinen bedienen,
    - d) Beschläge montieren,

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung nach § 66 BBiG</b>	28.01.2011
Aus- und Weiterbildung		Seite 6 / 8

- e) bewegliche Teile einpassen und anbringen,
- f) Qualitäts- und Funktionskontrollen durchführen,
- g) Oberflächen schützen,
- h) Teile verpacken und für den Transport vorbereiten,

kann;

2. dem Prüfungsbereich ist die Ergänzung, Fertigstellung und Qualitätskontrolle des eigenen Prüfungsstückes zugrunde zu legen;
3. Die Prüfungszeit beträgt für den gesamten praktischen Teil max. 8 Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(5) Für den Prüfungsbereich Auftragsbearbeitung und Montage bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Auftragsunterlagen bearbeiten,
  - b) Berechnungen zum Materialverbrauch durchführen,
  - c) Werk- und Hilfsstoffeigenschaften bestimmen,
  - d) Aufbau und Funktion von Maschinen beschreiben,
  - e) Verarbeitungstechniken festlegen,
  - f) Verbindungstechniken festlegen,
  - g) Montagearbeiten vorbereiten,
  - h) Befestigungsmittel auswählen,
  - i) qualitätssichernde Maßnahmen darstellen


kann;

2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt max. 180 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung nach § 66 BBiG</b>	28.01.2011
		Seite 7 / 8
Aus- und Weiterbildung		

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Planung und Fertigung	35 Prozent,
Fertigstellung und Qualitätskontrolle	25 Prozent,
Auftragsbearbeitung und Montage	30 Prozent,
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

## § 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
- a. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  - b. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und,
  - c. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## § 14 Übergang


Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

## § 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Südthüringen entsprechend.

 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung nach § 66 BBiG</b>	28.01.2011
Aus- und Weiterbildung		Seite 8 / 8

### § 17

#### Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Regelung für die Berufsausbildung Behinderter nach §48 Berufsbildungsgesetz Holzwerker / Holzfachwerker vom 26.05.1992 außer Kraft

Ausgefertigt: Suhl, 20.11.2012

Industrie- und Handelskammer Südthüringen

.....  
Dr. Peter Traut  
Präsident

.....  
Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer